

INFORMATION FÜR MENSCHEN MIT GESUNDHEITLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN



Information für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sie haben gesundheitliche Einschränkungen und möchten sich darüber informieren, welche Möglichkeiten es gibt, die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigt Behinderten beim Sozialministerium zu beantragen oder welche Rechte und Unterstützungen möglich sind? Genau für diese Fälle soll Ihnen diese Broschüre Hilfestellungen geben. Unter [www.zbr.or.at/Service und Hilfestellungen](http://www.zbr.or.at/Service_und_Hilfestellungen) finden Sie zudem ergänzend die aktuellsten Dienstrechtinformationen.

Die Behindertenvertrauenspersonen an den Dienststellen und die Zentralbehindertenvertrauenspersonen möchten Sie unter dem Motto „Zukunft gestalten statt Behinderung verwalten“ bei den täglichen Herausforderungen bestmöglich unterstützen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Hannes Neuwirth

Zentralbehindertenvertrauensperson



Markus Schwarz

Zentralbehindertenvertrauensperson-
Stellvertreter

Zentralbehindertenvertrauensperson
der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C
3100 St. Pölten
Tel.: +43 (2742) 9009 - 10055
Fax: +43 (2742) 9009 - 40041
E-Mail: post.zbvp@noe-lga.at
Internet: www.zbr.or.at
Datenschutz: www.zbr.or.at/datenschutz

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Definition..... | 4 |
| Besondere Rechte im NÖ Landesdienst..... | 5 |
| für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 5 |
| Urlaub..... | 5 |
| Zusätzliche Arztstunden bei Bedarf..... | 5 |
| Kuraufenthalte | 5 |
| Altersteilzeit geblockte Version | 6 |
| Erhöhter Kündigungsschutz | 6 |
| für Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern | 6 |
| Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes..... | 6 |
| Antragstellung | 7 |
| Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei stationären Rehabilitationsaufenthalt | 7 |
| Ansprechpartner/innen..... | 7 |
| Behindertenvertrauenspersonen (BVP)..... | 7 |
| Zentralbehindertenvertrauensperson (ZBVP)..... | 8 |
| Betriebsrat (BR)..... | 8 |
| Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren (ZBR) | 9 |
| Behindertenpass | 9 |
| Weitere Ausweise und Vergünstigungen | 10 |
| Parkausweis für Behinderte gem. § 29b StVO..... | 10 |
| Befreiung von der Entrichtung von Parkgebühren | 10 |
| Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) | 11 |
| Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer..... | 11 |
| Gratis Autobahnvignette | 12 |
| Mautermäßigung | 12 |
| Ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei ARBÖ/ÖAMTC | 12 |
| Fahrpreisermäßigungen für Menschen mit Behinderung..... | 13 |
| Barrierefreie Bahnreisen für mobilitätseingeschränkte Personen | 13 |
| Barrierefreie Flugreisen für Menschen mit Behinderungen..... | 13 |
| Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben | 13 |
| Rezeptgebührenbefreiung und Befreiung vom Service-Entgelt für die E-Card..... | 14 |
| Pflegegeld..... | 15 |
| Voraussetzungen | 15 |
| Ausmaß..... | 15 |
| Antragstellung | 16 |
| Erhöhungsantrag..... | 16 |
| Zuschüsse zu Hilfsmitteln und behindertengerechten Um-, Ein- und Zubauten..... | 16 |
| Hilfsmittel | 16 |

| | |
|---|----|
| Zuständigkeit..... | 16 |
| Erforderliche Unterlagen | 16 |
| Zuschuss zur Erlangung der Lenkberechtigung | 17 |
| Voraussetzung | 17 |
| Antragstellung | 17 |
| Zuschuss zum Kauf und/oder behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges | 17 |
| Voraussetzung | 17 |
| Antragstellung | 17 |
| Erforderliche Unterlagen | 18 |
| Mobilitätzuschuss | 18 |
| Antragstellung | 18 |
| Wohnbauförderung..... | 18 |
| Errichtung eines Eigenheimes..... | 18 |
| Sanierung eines Eigenheimes - Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse | 19 |
| Erhöhter Wohnzuschuss | 19 |
| Zuständigkeit..... | 19 |
| Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung | 19 |
| Antragstellung | 19 |
| Assistenzhunde | 20 |
| Info für Gehörlose..... | 20 |
| Spitäler mit Videodolmetschern für Gebärdensprache | 20 |
| NÖ Dolmetschzentrale | 20 |
| Steuerliche Aspekte | 21 |
| Steuerbefreiungen | 21 |
| Außergewöhnliche Belastungen..... | 21 |
| Zuständigkeit..... | 22 |
| Pendlerpauschale..... | 22 |
| Pendlereuro | 22 |
| euro-key..... | 23 |
| Wichtige Telefonnummern | 24 |
| Wichtige Adressen | 24 |

Definition

Was versteht man unter Behinderung?

Das österreichische Recht kennt keinen einheitlichen Behindertenbegriff. Für Gleichstellungsfragen gilt die Definition des § 3 des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BGstG): „Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Wer sind „begünstigte Behinderte“?

Grundsätzlich können nur erwerbsfähige Menschen den Status „begünstigte Behinderte“ erhalten. Begünstigte Behinderte sind österreichische Staatsbürger/innen, EU- bzw. EWR-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge mit einem behördlich festgestellten Grad einer Behinderung von mindestens 50 %.

Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt üblicherweise durch das Sozialministeriumservice oder nach einem Arbeitsunfall auch durch die AUVA. Es wird ein Bescheid ausgestellt, aus dem die Eigenschaft als „begünstigte/r Behinderte/r“ hervorgeht.

Schritte zum Bescheid des Sozialministeriumservice

1. Antragstellung

Den Antrag auf Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservices oder auf www.sozialministeriumservice.at. Der Antrag kann persönlich, per Post, per E-Mail, per Fax oder im Internet eingereicht werden.

Bei Beantragung einer Neufestsetzung des Grades der Behinderung wird um Absprache mit der jeweiligen Behindertenvertrauensperson (BVP) ersucht, da es aufgrund der neuen Einschätzungsverordnung zu einer Herabsetzung des Behindertengrades kommen kann.

2. Einladung zur ärztlichen Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice.

3. Bekanntgabe des Ergebnisses

Die behinderte Person hat die Möglichkeit zum Ergebnis Stellung zu nehmen.

4. Ausstellung des Bescheides und Rechtsfolgen

Gegen den Bescheid kann die antragstellende Person innerhalb der auf der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Frist (sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides) eine schriftliche Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einbringen. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (Sozialministeriumservice). Eine begünstigt behinderte Person kann auch die Streichung aus dem Kreis der begünstigt behinderten Personen verlangen (siehe dazu [Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ZI.2009/11/0009-5](#)).

Um die mit dem Bescheid verbundenen Rechte im Rahmen des Dienstverhältnisses geltend zu machen, ist der Bescheid nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Dienstweg (über die Dienststellenleitung) an die NÖ LGA - Personalservice GmbH zu übermitteln.

Hinweis: Für GÖD Mitglieder kann gewerkschaftlicher Rechtsschutz zur rechtlichen Unterstützung beantragt werden.

Internet: www.sozialministeriumservice.at

Besondere Rechte im NÖ Landesdienst

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Urlaub

Für begünstigte Behinderte, die einen Dienstvertrag nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), sowie nach dem NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) haben, erhöht sich das Urlaubsausmaß um 40 Arbeitsstunden pro Jahr. Für Bedienstete, die auf Grundlage eines Vertrages nach dem Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) bzw. der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) beschäftigt werden, erhöht sich das Urlaubsausmaß mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 % und 49 % um 24 Arbeitsstunden pro Jahr. Ab einem Grad der Behinderung von 50 % werden 48 Arbeitsstunden zusätzlich zuerkannt. Teilzeitbeschäftigte erhalten jeweils den aliquoten Teil.

Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt und der Bescheid des Sozialministeriumservice über die Feststellung einer Erwerbsminderung (LVBG und DPL 1972) bzw. die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten (alle Dienstrechte) dem Arbeitgeber übermittelt wird.

Zusätzliche Arztstunden bei Bedarf

Die Gewährung von Arztstunden erfolgt im Anlassfall als Sonderurlaub, der durch die Dienststellenleitung bewilligt wird. In Summe stehen für alle Anlässe wie z. B. Wohnungswechsel, Todesfälle, Geburten von Kindern bei Vollbeschäftigung 64 Stunden pro Jahr zur Verfügung. Ab 2024 ist ein zusätzliches Kontingent von 24 Stunden für Arztbesuche möglich, sofern eine Erwerbsminderung von zumindest 50 % vorliegt.

Kuraufenthalte

Kuraufenthalte, die von Sozialversicherungsträgern bewilligt werden, werden bei begünstigten Behinderten (Status 50 % und mehr) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Altersteilzeit geblockte Version

Neben dem Altersteilzeitmodell mit einer sofortigen Reduzierung der Arbeitszeit ist im Falle einer Erwerbsminderung ab 70 % auch eine geblockte Variante mit einer Freizeitphase von bis zu 2 Jahren möglich.

Weitere Informationen zur Altersteilzeit stehen auf der Homepage des ZBR unter der Kategorie https://www.zbr.or.at/index.php/service_und_hilfestellungen/hilfestellungen zur Verfügung:

https://www.zbr.or.at/service_und_hilfestellungen/hilfestellungen

Erhöhter Kündigungsschutz

Das Dienstverhältnis eines bzw. einer begünstigten Behinderten kann nur gekündigt werden, wenn mindestens 4 Wochen Kündigungsfrist (bzw. eine längere Kündigungsfrist gemäß Dienstrecht) eingehalten werden und der Behindertenausschuss, nach Anhörung des Betriebsrates und der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) zustimmt. Der Behindertenausschuss ist bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingerichtet.

Der erhöhte Kündigungsschutz gilt nicht

- während der ersten vier Jahre eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem/einer begünstigten Behinderten,
- während der ersten sechs Monate eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem/einer noch nicht begünstigten Behinderten, der/die während dieses Arbeitsverhältnisses begünstigter Behinderter/begünstigte Behinderte wird,
- bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses,
- bei Enden eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf oder
- bei berechtigter Entlassung.

für Angehörige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

Eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ist bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes möglich, wenn erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und die Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft liegt vor, solange das behinderte Kind

- das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind zeitweilig wegen einer Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.
Eine Verbindung zur Pflegefreistellung besteht nicht.

Antragstellung

Der Bewilligung geht ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten voran. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn zu stellen.

Der Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung ist innerhalb von zwei Wochen zu melden.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub ist um die Dauer der Pflegefreistellung zu aliquotieren.

Weitere Informationen zur Pflegefreistellung stehen auf der Homepage des ZBR unter der Kategorie Service und Hilfestellungen/Hilfestellungen zur Verfügung:

https://www.zbr.or.at/service_und_hilfestellungen/hilfestellungen

Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei stationären Rehabilitationsaufenthalt

Bedienstete, deren minderjährigem, eigenen Kind, Stief-, Wahl- oder Pflegekind vom Träger der Sozialversicherung ein stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung bewilligt wurde, haben für höchstens vier Wochen pro Kalenderjahr zum Zweck der notwendigen Begleitung des Kindes Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge. Dieser Anspruch steht pro Kind und Kalenderjahr im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu.

Weitere Informationen betreffend Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei stationärem Rehabilitationsaufenthalt stehen auf der Homepage des ZBR unter der Kategorie Service und Hilfestellungen/Hilfestellungen zur Verfügung:

https://www.zbr.or.at/service_und_hilfestellungen/hilfestellungen

Ansprechpartner/innen

Behindertenvertrauenspersonen (BVP)

Die Behindertenvertrauensperson vertritt DienstnehmerInnen mit Behinderung und hat die wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sozialen sowie kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. Sind in einer Dienststelle mindestens 5 begünstigte Behinderte dauernd beschäftigt, können eine Behindertenvertrauensperson und eine Stellvertretung gewählt werden. Sind an der Dienststelle mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt, sind zwei Stellvertretungen zu wählen, bei mindestens 40 begünstigten Behinderten sind drei Stellvertretungen zu wählen.

Zentralbehindertenvertrauensperson (ZBVP)

Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat, so sind aus der Mitte der Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und eine Stellvertretung zu wählen. Die Zentralbehindertenvertrauensperson bzw. deren Stellvertretung ist berufen, im Zentralbetriebsrat die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bzw. deren Stellvertretung bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie ist auch befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Behindertenvertrauenspersonen des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern.

Die Zentralbehindertenvertrauensperson für den Bereich der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren ist Hannes Neuwirth aus dem Landeskrankenhaus Baden. Er ist unter der Telefonnummer 02742 / 9009 DW 10055 bzw. hannes.neuwirth@noe-lga.at erreichbar. Sein Stellvertreter ist Markus Schwarz aus dem Landeskrankenhaus Mistelbach. Eine Kontaktaufnahme ist unter 02572 / 9004 DW 12810 bzw. markus.schwarz@mistelbach.lknoe.at möglich.

Achtung: Für alle übrigen Dienststellen (außerhalb des Bereichs der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren) im NÖ Landesdienst ist eine eigene Zentralbehindertenvertrauensperson tätig.

Betriebsrat (BR)

Der Betriebsrat ist eine gesetzlich legitimierte Interessensvertretung auf Grundlage des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG). Das Arbeitsverfassungsgesetz ist ein Bundesgesetz, welches festlegt, in welchen Bereichen diese Art der Interessensvertretung eingerichtet werden kann. Nachdem Universitäts- und Landeskliniken, Pflege- und Betreuungszentren sowie Pflege- und Förderzentren als Betriebe zu führen sind, sind in diesen Einrichtungen Betriebsräte und keine Personalvertretungen, wie sonst im hoheitlichen Bereich üblich, vorgesehen. Jeder einzelne Betrieb hat die Möglichkeit einen Betriebsrat einzurichten. Besteht in einem dieser Gesundheits- und Pflegezentren kein Betriebsrat, so ist eine Mitbetreuung durch eine andere Dienststelle im Unterschied zur Personalvertretung nicht möglich. Grundsätzlich sind in allen Betrieben Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte wählbar. Sprechen sich allerdings zwei Drittel der Belegschaft dafür aus, so kann ein gemeinsamer Betriebsrat gebildet werden. Abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter/innen ist eine bestimmte Anzahl an Betriebsrätinnen und Betriebsräten sowie Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren (ZBR)

Der Zentralbetriebsrat wird aus der Mitte der Betriebsrätinnen und Betriebsräte alle fünf Jahre gewählt. Im Zentralbetriebsrat können nur Personen vertreten sein, die in der NÖ Landesgesundheitsagentur bzw. den Organisations- und Servicegesellschaften, einem NÖ Universitäts- bzw. Landeskrankenhaus oder in einem Pflege- und Betreuungszentrum bzw. Pflege- und Förderzentrum über ein Betriebsratsmandat verfügen. Grundsätzlich sieht das Arbeitsverfassungsgesetz vor, dass die Kompetenzen beim Betriebsrat vor Ort liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit durch Beschluss des Betriebsrats Angelegenheiten, die zentral entschieden werden, dem Zentralbetriebsrat zu übertragen. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Angelegenheiten:

- personelles Informationsrecht
- Mitwirkung bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Betriebsänderungen, Arbeitsschutz
- Einspruch gegen die Wirtschaftsführung

Ist in einem NÖ Universitäts- bzw. Landeskrankenhaus oder in einem Pflege- und Betreuungszentrum bzw. Pflege- und Förderzentrum kein Betriebsrat eingerichtet, kann auch der Zentralbetriebsrat auf gesetzlicher Basis keine Unterstützungsarbeit leisten.

Internet:

www.zbr.or.at

Behindertenpass

Sobald ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt, mit dem der Grad der Behinderung festgestellt wurde, kann beim Sozialministeriumservice die Ausstellung eines Behindertenpasses beantragt werden. Diverse Eintragungen in diesen Ausweis können zu weiteren Vergünstigungen verhelfen.

Voraussetzung

Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in Österreich, sowie ein Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %.

Antragstellung

Das Antragsformular steht auf der Homepage des Sozialministeriumservice zur Verfügung. Der Antrag ist unter Anschluss eines EU-Passbildes, eines Meldezettels und des Nachweises der Behinderung an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservices in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt. Der Antrag wird automatisch an die zuständige Landesstelle weitergeleitet. Der Antrag kann auch online gestellt werden. Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Dem Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. Personen, die z. B. mit der Einschätzung ihres Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, können somit Beschwerde gegen diesen Bescheid erheben, ohne vorab die Ausstellung eines gesonderten Bescheides beantragen zu müssen.

Hinweis: Für GÖD Mitglieder kann gewerkschaftlicher Rechtsschutz zur rechtlichen Unterstützung beantragt werden.

Internet: www.sozialministeriumservice.at

Weitere Ausweise und Vergünstigungen

Parkausweis für Behinderte gem. § 29b StVO

Personen, die über einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ oder „Blindheit“ verfügen, können die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29b StVO beantragen. Mit diesem Ausweis darf auf Behindertenparkplätzen, in Parkverboten, in Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung sowie in Fußgängerzonen während der Zeit, in der Ladetätigkeit erlaubt ist, geparkt werden. Weiters darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- oder Ausladen der für die gehbehinderte Person benötigten Behelfe (z.B. Rollstuhl) auf Straßenstellen mit Halte- und Parkverbot sowie in zweiter Spur gehalten werden.

Wird ein Antrag von der behinderten Person gestellt, so ist dieser vollständig ausgefüllt unter Beilage eines aktuellen EU-Passbildes an das Sozialministeriumservice zu übermitteln. Die Ausstellung des Parkausweises ist gebührenfrei. Der Antrag kann auch online gestellt werden.

Internet:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Parkausweis/Parkausweis.de.html

Befreiung von der Entrichtung von Parkgebühren

In der Regel sind Inhaberinnen und Inhaber des Parkausweises von Parkgebühren befreit. Allerdings ist das nicht automatisch in ganz Österreich der Fall. Es gelten in jedem Fall bundesländerspezifische Regelungen, weil Parkgebühren nicht auf der Straßenverkehrsordnung 1960, sondern auf landesrechtlichen Regelungen beruhen.

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260102.html

Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Internet:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/Normverbrauchsabgabe-%C3%9Cbersicht/NoVA-Befreiung/Informationen-zur-Befreiung-von-der-NoVA-f%C3%BCr-Menschen-mit-Behinderungen.html>

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Bei Fragen zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer wenden Sie sich an Ihre Kfz-Versicherung.

Die **motorbezogene Versicherungssteuer** wird für im Inland zugelassene Krafträder, Pkw und Kombinationskraftfahrzeuge eingehoben. Diese Steuer bemisst sich vom Hubraum bzw. von der Motorleistung und wird neben der Haftpflichtversicherung eingehoben.

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht für ein Fahrzeug zu.

Voraussetzungen:

- höchstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges von 3,5 Tonnen
- Fahrzeug ist ausschließlich auf Menschen mit Behinderung zugelassen (unter bestimmten Umständen auch im Rahmen einer Zulassungsbesitzergemeinschaft - gemeinsam mit nicht begünstigten Personen)
- Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“
- Fahrzeug wird vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung und für Fahrten, die seinem Zweck und seiner Haushaltsführung dienen verwendet

Seit dem 1. Dezember 2019 ist die Beantragung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer mit einem Ausweis gem. § 29b StVO (Parkausweis) nicht mehr möglich.

Werden alle obigen Voraussetzungen erfüllt, kann ein Ansuchen auf Befreiung eines Fahrzeuges von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf Zurverfügungstellung einer Gratis-Jahresvignette in jeder für die Zulassung des Fahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Internet:

<https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:3681434c-83c2-4cb1-b1be-c6ca1e16c9c5/Information%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf>

Gratis Autobahnvignette

Die ASFINAG schaltet für Kennzeichen zugelassener mehrspuriger Kraftfahrzeuge (nicht für Motorräder), die von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind, automatisch eine digitale Jahresvignette frei.

Die Jahresvignette ist bis 31. Jänner des Folgejahres gültig. Vor Ablauf der Gültigkeit der Jahresvignette empfiehlt sich eine Überprüfung, ob die Jahresvignette für das Folgejahr bereits eingetragen ist.

Auf der Website <https://evidenz.asfinag.at> kann die Gültigkeit der digitalen Jahresvignette für das jeweilige Kfz-Kennzeichen für das Folgejahr abgefragt werden. Alternativ steht die Service-Hotline der ASFINAG unter 0800 400 12 400 für Fragen zur Vignette zur Verfügung.

Ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge (Elektrofahrzeuge) sind grundsätzlich von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für die Inanspruchnahme einer Gratis-Jahresvignette für ein Elektrofahrzeug muss ein Ansuchen bei einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Internet:

<https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:3681434c-83c2-4cb1-b1be-c6ca1e16c9c5/Information%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf>

Mautermäßigung

Auf einigen Abschnitten des österreichischen Mautstreckennetzes wird für Kraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen höchst zulässigen Gesamtgewichts eine Streckenmaut eingehoben. Diese streckenmautpflichtigen Abschnitte sind nicht vignettenpflichtig.

Seit 1. Jänner 2022 können alle, die über eine kostenlose digitale Jahresvignette für Menschen mit Behinderung verfügen, ohne die Vorlage zusätzlicher Nachweisdokumente auch eine vergünstigte digitale Streckenmaut-Jahreskarte für Menschen mit Behinderung an den ASFINAG-Mautstellen beziehen. Der Kauf kann direkt in der Mautspur bei einer Durchfahrt erfolgen.

Internet:

<https://www.asfinag.at/maut-vignette/streckenmaut/faqs-streckenmaut#streckenmaut-behinderung>

Ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei ARBÖ/ÖAMTC

Beide Autofahrerclubs gewähren körperbehinderten Personen ermäßigte Mitgliedsbeiträge.

Internet: www.oamtc.at; www.arboe.at

Fahrpreismäßigungen für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen Behindertenpass oder einen Schwer-Kriegs-Geschädigten-Ausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder mit dem Vermerk „kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ besitzen, können einen Rabatt von 50 % auf ÖBB-Standard-Einzelfahrkarten für Reisen in Österreich erhalten. Sitzplatzreservierung und Rollstuhlplatz sind gratis. Der Behindertenpass ist im Zug mitzuführen. Begleitperson bzw. Assistenzhund reisen bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass gratis mit.

Barrierefreie Bahnreisen für mobilitätseingeschränkte Personen

Um eine erforderliche Hilfestellung am Bahnhof bestmöglich organisieren und gewährleisten zu können, unterstützt die ÖBB-Mobilitätsservice-Zentrale. Diese ist täglich von 06:00 bis 21:00 Uhr unter der Tel.: 05-1717 5 erreichbar bzw. online auf www.oebb.at/msz.

Falls bei der Reise mit der Westbahn Unterstützung benötigt wird, kann bis spätestens 48 Stunden vor Reiseantritt ein Mail mit den Reisedaten an meinenachricht@westbahn.at geschickt bzw. telefonisch unter +43 1 899 00 mit der Westbahn Kontakt aufgenommen werden.

Internet:

[Folder der ÖBB "Wir für Sie" \(oebb.at\)](http://www.oebb.at)

<https://westbahn.at>

Barrierefreie Flugreisen für Menschen mit Behinderungen

Der Hilfsbedarf ist mindestens 48 Stunden vor Abflug dem Reiseunternehmen oder der Fluglinie bekannt zu geben um die Weiterleitung an das Betreuungsservice sicherzustellen. Dieser Service steht rund um die Uhr zur Verfügung und ist kostenlos.

Bereits bei der Buchung des Fluges sollte angegeben werden, in welchem Umfang die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Es gelten international sieben Einstufungen zur Selbsteinschätzung. Diese Einstufungen sowie Informationen betreffend barrierefreier Parkplätze sind auf der Homepage des Flughafens Wien angeführt.

Internet: https://www.viennaairport.com/passagiere/flughafen/barrierefrei_reisen

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben

Ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF Beitrages und den damit verbundenen Abgaben besteht kann online im Befreiungsrechner eruiert werden.

Internet:

<https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/voraussetzungen>

Rezeptgebührenbefreiung und Befreiung vom Service-Entgelt für die E-Card

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr:

Automatisch von der Rezeptgebühr sind insbesondere befreit:

- Bezieher und Bezieherinnen
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
Diese Befreiung gilt nur für einzelne Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen Krankheiten dienen.

Die Rezeptgebührenbefreiung gilt gleichzeitig als Befreiung vom Service-Entgelt für die E-Card. Neben der oder dem Versicherten sind auch alle mitversicherten Angehörigen automatisch von der Rezeptgebühr befreit.

Vorteile:

- kein Selbstbehalt für Heilbehelfe und Hilfsmittel
- kein Kostenbeitrag nach dem Krankenanstaltengesetz bei stationärer Aufnahme (Aufenthalt im Krankenhaus)
- keine Zuzahlung bei medizinischer Rehabilitation
- keine Zuzahlung für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (Kur)
- kein Zusatzbeitrag für beitragspflichtige Mitversicherung

Voraussetzungen zur **Befreiung mit Antrag**

Wenn das monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt, kann ein Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr gestellt werden:

- Alleinstehende: **EUR 1.217,96**
- Ehepaare: **EUR 1.921,46**

Wenn ein erhöhter Bedarf an Medikamenten aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens vorliegt, gelten folgende Richtsätze:

- Alleinstehende: **EUR 1.400,65**
- Ehepaare: **EUR 2.209,68**

Die Richtsätze für Ehepaare gelten auch für Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften.

Für jedes Kind erhöht sich der Richtsatz um **EUR 187,93**, sofern das Nettoeinkommen des Kindes den Grenzbetrag von **EUR 447,97** nicht erreicht.

Rezeptgebührenobergrenze

Versicherte Personen, die nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen.

Eine Befreiung liegt vor, wenn:

- pro Kalenderjahr zumindest 42 Rezeptgebühren bezahlt und
- pro Kalenderjahr in Summe mindestens 2 Prozent des Jahres-Nettoeinkommens für die Rezeptgebühren aufgewendet werden.

Die Rezeptgebührenbefreiung beginnt ab dem Zeitpunkt der Überschreitung dieser Grenzen. Die Befreiungen im Rahmen der Rezeptgebührenobergrenze enden grundsätzlich immer mit 31. Dezember eines Kalenderjahres. Daher müssen ab 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Rezeptgebühren wiederum bis zum Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze bezahlt werden. Rezeptgebühren, die entrichtet wurden, obwohl die Obergrenze bereits überschritten war, werden im nächsten Kalenderjahr angerechnet und verringern die zu zahlenden Rezeptgebühren bis die Befreiung wieder in Kraft tritt.

Internet:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693901.html>

<https://www.gesundheitskasse.at>

<https://www.bvaeb.at>

Pflegegeld

Zweck des Pflegegeldes ist es, pflegebedingte Mehraufwendungen in Form eines Beitrages pauschaliert abzugelten und die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Damit soll die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben zu führen, verbessert werden.

Voraussetzungen

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Ausmaß

Je nach Höhe des Pflegebedarfs erfolgt eine Einreihung in eine der sieben Pflegegeldstufen. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer ärztlichen Begutachtung.

Für bestimmte Menschen mit Behinderung sind diagnosebezogene Mindesteinstufungen festgelegt, wie z. B. für hochgradig sehbehinderte bzw. blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (z. B. Blindenzulage) werden auf das Pflegegeld angerechnet, ebenso bestimmte Sachleistungen aus einem EU-, EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz. Besteht für die/den Pflegebedürftige/n Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird monatlich ein Betrag auf das Pflegegeld angerechnet.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld kann formlos oder mittels Formular gestellt werden. Die Pensionsversicherungsanstalt ist für Personen die keine Pension/Rente beziehen zuständig. Frühester Beginn des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die Antragstellung folgende Monatserste.

Erhöhungsantrag

Bei wesentlicher gesundheitlicher Verschlechterung ist eine Erhöhung des Pflegegeldes möglich. Wird innerhalb der Jahresfrist ein Erhöhungsantrag gestellt, ist die Vorlage eines Verschlechterungsbefundes erforderlich. Bei gesundheitlicher Verbesserung kann das Pflegegeld auch herabgesetzt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Service für BürgerInnen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

<https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html>

Internet: www.pensionsversicherung.at

Zuschüsse zu Hilfsmitteln und behindertengerechten Um-, Ein- und Zubauten

Hilfsmittel

Hilfsmittel sind insbesondere Schreib-/Lesegerät, Gehhilfe, Hörgerät, Kombibuggy, Elektrofahrstuhl, Kopfschutzhelm, Weckuhr für Gehörlose, Rollator, Rollstuhl, Schrägliegebett, Stehhilfe, Pulsoxymeter, Treppensteiggerät, Badezimmerumbau, Einbau eines Treppenlifts, etc.

Zuständigkeit

Zuständig ist die Sozialabteilung der für den Wohnsitz der behinderten Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Weiters können Anträge beim Sozialministeriumservice, bei der PVA und beim Unterstützungsfonds der Krankenkasse gestellt werden.

Empfehlenswert ist die Antragstellung vor Umsetzung des Vorhabens.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Antrag auf Sozialhilfe
- Kostenvoranschlag
- aktuelle Befunde
- Behindertenausweis
- Einkommensnachweis
- Pflegegeldbescheid
- Verordnung
- Entscheidung von der Krankenkasse bei Hilfsmitteln

Zuschuss zur Erlangung der Lenkberechtigung

Dieser Zuschuss kann Personen, die zum Kreis der begünstigt Behinderten gehören begünstigten behinderten oder gehbehinderten Menschen gewährt werden, wenn damit die Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. die Ausübung einer Beschäftigung verbunden ist. Die Gewährung erfolgt nur dann, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Der Zuschuss ist einkommensunabhängig und kann bis zu max. 50 % der Kosten betragen.

Voraussetzung

Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung zu Mobilitätshilfen ist bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumsservice einzubringen.

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/fuehrerschein_und_behinderung/Seite.1250004.html

Zuschuss zum Kauf und/oder behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges

Dieser Zuschuss kann begünstigt Behinderten gewährt werden und ist einkommensabhängig. Bei Neukauf oder bei Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen oder Zuschuss) gewährt werden.

Voraussetzung

Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Das Kraftfahrzeug muss auf die körperlich behinderte Person zugelassen sein und nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Die behinderte Person muss über eine Lenkberechtigung verfügen, außer wenn dies behinderungsbedingt nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Transport durch eine andere Person zulässig. Das Fahrzeug muss allerdings überwiegend für diesen Menschen mit Behinderung verwendet werden.

Antragstellung

Die Antragstellung ist bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde möglich. Weiters können Anträge beim Sozialministeriumsservice und bei der PVA gestellt werden. Für das Sozialministeriumsservice ist eine der Voraussetzungen, dass das Kraftfahrzeug für die Suche oder Erreichung des Arbeitsplatzes erforderlich ist. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss lediglich eine Behinderung vorliegen.

Erforderliche Unterlagen

- Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe
- Rechnung des PKW mit Zahlungsbestätigung
- Kopie der Lenkberechtigung
- Einkommensnachweis (Lohnzettel)
- Ausweis gem. § 29b StVO
- Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass
- Kopie des Zulassungsscheins

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260104.html

Mobilitätzuschuss

Dieser Zuschuss soll den behinderungsbedingten Mehraufwand mindern, der im Zusammenhang mit der Fahrt zum/vom Arbeitsplatz oder mit der Ausübung der Beschäftigung steht. Der Mobilitätzuschuss ist eine Pauschalabgeltung, die Gewährung erfolgt unabhängig vom Einkommen einmal pro Jahr.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt beim Sozialministeriumservice.

Internet:

https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Finanzielle_Unterstuetzung/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html

Wohnbauförderung

Für die Gewährung einer Förderung sind Mindeststandards beim Energiebedarf einzuhalten.

Errichtung eines Eigenheimes

Zusätzlich kann Familienförderung gewährt werden:

Für Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 55 % und für Erwachsene mit Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe II in der derzeitigen Höhe von € 10.000,--.

Für jedes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, in der derzeitigen Höhe von € 10.000,-- (Stand: 2024).

Sanierung eines Eigenheimes - Maßnahmen für besondere Wohnbedürfnisse

Förderung der nötigen Umbaumaßnahmen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung (z.B. Verbreiterung von Türöffnungen, behindertengerechte Sanitärräume, Einbau von Treppenlift etc). Als Mindestanforderung gilt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 55 % oder mehr, oder Pflegestufe II oder höher. Die Sanierungskosten werden zu 100% anerkannt, das Bewilligungsverfahren ist bei vollständiger Antragstellung auf ein Monat verkürzt.

Internet:

https://www.noe.gv.at/noe/Sanieren-Renovieren/WBF-Eigenheim_10-19.html

Erhöhter Wohnzuschuss

Die Höhe des Wohnzuschusses richtet sich nach dem Familieneinkommen und der finanziellen Belastung. Für pflegebedürftige Menschen (ab Pflegestufe II) bzw. für Menschen mit einer Behinderung ab 55 % erfolgt eine begünstigte Berechnung des Wohnzuschusses durch Herabsetzung der Berechnungsbasis für das Familieneinkommen.

Internet:

<https://www.noe-wohnbau.at/wohnzuschuss-wohnbeihilfe>

Zuständigkeit

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wohnungsförderung

Internet: www.noe.gv.at

Telefon: 02742 / 22 133

Hinweis: Der Dienstgeber bietet unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses an. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Betriebsrat und in der Broschüre „Dienstrecht“ des ZBR unter:

https://www.zbr.or.at/service_und_hilfestellungen/broschueren

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Aus dem Unterstützungsfonds können Menschen mit Behinderungen eine Zuwendung erhalten, wenn sie einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können. Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn die Ausgaben aufgrund einer Behinderung entstehen und es muss eine soziale Notlage bestehen. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt beim Sozialministeriumservice.

Internet:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Finanzielle_Unterstuetzung/Sonstige_finanzielle_Vorteile/Unterstuetzungsfonds/Unterstuetzungsfonds.de.html

Assistenzhunde

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % können eine Förderung des Sozialministeriumservice zur Anschaffung eines Assistentenhundes erhalten, sofern dieser für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Mobilitätserhöhung benötigt wird. Diesbezügliche Anträge können beim Sozialministeriumservice eingebracht werden.

Internet:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Finanzielle_Unterstuetzung/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html

Info für Gehörlose

Spitäler mit Videodolmetschern für Gebärdensprache

In einem Pilotversuch wird ein Videodolmetsch-Service für Gebärdensprache in Spitälern getestet. Die Dolmetscher/innen können unkompliziert per Video zu jedem Gespräch zwischen Arzt/Ärztin und Patient/in zugeschaltet werden. Nähere Informationen sind beim Landesverband NÖ der Gehörlosenvereine verfügbar.

NÖ Dolmetschzentrale

Über ein Gebärdensprachdolmetschnetzwerk (GDN) des Landesverbandes NÖ der Gehörlosenvereine können Gebärdensprachdolmetscher/innen beauftragt werden. Weiters werden in NÖ Bezirkshauptmannschaften Sprechtage von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie Sprechtage von Kommunikationsassistent/inn/en und Sozialberater/inne/n abgehalten. Nähere Informationen sind beim Landesverband NÖ der Gehörlosenvereine verfügbar.

Internet:

www.gehoerlos-noe.at

Das Land NÖ übernimmt Dolmetschkosten für Menschen mit mind. 50 % Behinderungsgrad im privaten Bereich für wichtige Angelegenheiten zur Lebensbewältigung (z. B. Arztbesuche, wichtige Kontakte zu Ämtern und Behörden etc.)

Internet:

https://www.noel.gv.at/noe/Menschen_mit_Behinderung/Gebaerdensprachdolmetschen.html

Steuerliche Aspekte

Steuerbefreiungen

Von der Einkommensteuer sind unter anderem befreit:

- Versorgungsleistungen und Entschädigungen nach div. Versorgungsgesetzen
- Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder aus einer Stiftung wegen Hilfsbedürftigkeit
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- erhöhte Familienbeihilfen, Unfallrenten
- Kostenerstattungen aus Sozialversicherungsmitteln für gesundheitliche Maßnahmen

Die Geltendmachung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

ArbeitnehmerInnenveranlagung

Die ArbeitnehmerInnenveranlagung kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes beantragt werden. Haben Steuerpflichtige erhöhte Werbungskosten oder Sonderausgaben zu bestreiten, können diese bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung im Rahmen der allgemein gültigen Vorschriften geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der außergewöhnlichen Belastungen gibt es für Menschen mit Behinderungen folgende Bestimmungen:

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen die aufgrund einer Behinderung entstehen, können steuerlich abgesetzt werden.

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, die Einkommensteuerbemessungsgrundlage. Sowohl pauschale Freibeträge wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit und für Krankendiätverpflegung, als auch die nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen und der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug sind im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend zu machen. Eine Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Bei einer Erwerbsminderung von mindestens 25 % kann bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ein pauschaler Freibetrag oder die tatsächlichen Krankheitskosten mit gesammelten Belegen geltend gemacht werden.

Die Höhe des Pauschalbetrages ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu. Auf Verlangen des Finanzamtes ist die Behinderung und ihr Ausmaß durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin / des (Ehe-)Partners den Betrag von € 6.312,-- (Stand: 2023) nicht über-

steigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-) Partnerin / des (Ehe-)Partners geltend machen.

Hilfsmittel, die nicht regelmäßig anfallen wie z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Wohnungsadaptierung, Hörgerät, Blindenhilfsmittel werden ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Ebenfalls ohne Kürzung durch den Selbstbehalt werden im Falle einer Behinderung Kosten einer **Heilbehandlung** (Arzt-, Spitals-, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen) berücksichtigt.

Zusätzlich kann auch der **Pauschalbetrag für Diätverpflegung** beansprucht werden, sofern aufgrund der Behinderung eine Diätverpflegung benötigt wird. Anstelle des Pauschalbetrages können auch die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Für **körperbehinderte Personen** gibt es einen monatlichen Freibetrag sofern diese ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge der Behinderung nicht benützen können und ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des KFZ können nicht geltend gemacht werden. Verfügen körperbehinderte Personen über kein eigenes Kraftfahrzeug können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro geltend gemacht werden. Die Freibeträge sind im jeweiligen Steuerbuch des Bundesministeriums für Finanzen online einsehbar:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

Internet:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderung.html>

Zuständigkeit

Die ArbeitnehmerInnenveranlagung kann unter FinanzOnline oder beim Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden.

Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht bei Vorliegen eines Ausweises gemäß § 29b StVO, bei Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass sowie bei Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung zu. Das Pendlerpauschale kann entweder direkt beim Dienstgeber oder im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Pendlereuro

Personen, die einen Anspruch auf Pendlerpauschale haben, steht zusätzlich der Pendlereuro als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte mit zwei multipliziert wird. Die Berücksichtigung des Pendlereuros erfolgt direkt durch den Dienstgeber.

euro-key

Der Schlüssel sperrt WC-Anlagen, Schrägaufzüge und mehr. Er ist unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos erhältlich. Der euro-key ist beim Behindertenrat zu beantragen. Die Liste der österreichweiten euro-key-Standorte kann auf der Homepage des Behindertenrates heruntergeladen werden. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

Wer kann einen euro-key bestellen?

Personen mit einem gültigen Bundesbehindertenpass und entsprechender Zusatzeintragung, die den Bedarf bestätigt oder eines gültigen Parkausweises für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO.

Folgende Zusatzeintragungen im Behindertenpass bestätigen den Bedarf:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung
- Bedarf einer Begleitperson
- überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
- ist hochgradig sehbehindert, blind oder taubblind

Personen mit einem gültigen Bundesbehindertenpass ohne die erforderlichen Zusatzeintragungen, benötigen ein ärztliches Attest für den kostenlosen Erhalt eines euro-keys. Sollte keines der Dokumente vorhanden sein, ist der Nachweis des Bedarfs in Form eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Darin ist die Notwendigkeit der Benützung barrierefreier Einrichtungen aus medizinischer Sicht zu bestätigen. In diesem Fall ist der Schlüssel kostenpflichtig.

Wie wird bestellt?

Das euro-key Bestellformular kann als PDF-Formular heruntergeladen und ausgefüllt retourniert werden.

Der Nachweis der Behinderung, die Kopie des Bundesbehindertenpasses oder die Kopie des Ausweises nach § 29b StVO (jeweils Vorder- und Rückseite) sind beizulegen und an folgende Adresse zu senden:

Österreichischer Behindertenrat

Kennwort „euro-key“

1100 Wen, Favoritenstraße 111/11

oder per E-Mail an eurokey@behindertenrat.at

Internet: <https://www.behindertenrat.at/euro-key/>

Wichtige Telefonnummern

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Euronotruf | 112 |
| Feuerwehr | 122 |
| Polizei | 133 |
| Rettung | 144 |
| Gehörlosen-Notruf | |
| Fax oder SMS an | 0800 133 133 |
| Ärztefunkdienst | 141 |
| Vergiftungszentrale (VIZ) | 01 / 406 43 43 |
| Telefonseelsorge | 142 |
| Sozialpsychiatrischer Notdienst | 01 / 313 30 |
| Opfer-Notruf | 0800 112 112 |
| Hotline Gesundheitsberatung | 1450 |

Wichtige Adressen

Wegweiser im Internet

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sehen sich im Alltag häufig vor Hürden und Schwierigkeiten gestellt. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der unterschiedlichsten Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten einer Orientierungshilfe. Der Internetwegweiser www.help.gv.at bietet zahlreiche Hinweise und Informationen für die Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden.

Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren

Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten

Tel: 02742 / 9009 - 10041

Fax: 02742 / 9009 - 40041

E-Mail: post.zbr@noe-lga.at

www.zbr.or.at

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Ing.in Mag.a Claudia Grübler-Camerloher

Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B, Zi. 311

3109 St. Pölten

Tel. 02742-9005-16212

Fax 02742-9005-16279

E-Mail: post.gbb@noel.gv.at

<https://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung.html>

ÖGB Chancen Nutzen Büro

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel: 01/534 44 - 39592

E-Mail: chancen.nutzen@oegb.at

www.oegb.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Über den Broschürens-service des Sozialministeriums ist die Schriftenreihe „Ein:Blick“ kostenlos zu beziehen. Acht „Ein:Blick-Hefte“ widmen sich jeweils einem bestimmten Themenkreis.

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel. 01/71100-0

E-Mail post@sozialministerium.at

Internet www.sozialministerium.at

Broschürens-service: broschurenservice@sozialministerium.at

Sozialministeriumservice

Zentrale (zuständig für östliches und südliches Niederösterreich)

Babenbergerstr. 5, 1010 Wien

Tel. 01/588 31

SMS-Service für Gehörlose: 0664/85 74 917

Fax 05 99 88-22 66

E-Mail post.wien@sozialministeriumservice.at

Internet www.sozialministeriumservice.at

Sozialministeriumservice - Landesstelle Niederösterreich

Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 31 22 24

Fax 0 27 42 / 31 22 24 - 76 55

E-Mail post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

NÖ Pflegehotline

Landhausboulevard, Haus 7, 3109 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 9005 - 9095

E-Mail post.pflegehotline@noel.gv.at

KOBV - der Behindertenverband

Lange Gasse 53, 1080 Wien

Tel. 01 / 406 15 86

Fax 01 / 406 15 86 - 12

E-Mail kobv@kobv.at

Internet www.kobv.at

Dachverband der NÖ Selbsthilfegruppen

Wiener Straße 54 / Stiege A / 2. Stock

Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 22 6 44

Fax 0 27 42 / 22 6 86

E-Mail info@selbsthilfenoe.at

Internet www.selbsthilfenoe.at

Informationen und Kontaktadresse für Gehörlose und Schwerhörige

Gehörlosenverband Niederösterreich

Kaltenbrunnstraße 7, 3100 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 21 9 90

Fax 0 27 42 / 21 9 90 - 20

E-Mail office@gehoerlos-noe.at

Internet www.gehoerlos-noe.at

Informationen und Kontaktadressen für Blinde und Sehbehinderte

Blinden- und Sehbehindertenverband Wien, NÖ, Burgenland

Landesgruppe Wien, Niederösterreich und Burgenland

Hägelingasse 4-6, 1140 Wien

Tel. 01 / 98 1 89 - 0

E-Mail info@blindenverband-wnb.at

Internet www.blindenverband-wnb.at

SEBUS - Schulungseinrichtung für blinde und sehbehinderte Menschen

Hägelingasse 3/1. Stock

Tel. 01 / 982 75 84 - 222

Fax 01 / 982 75 84 - 228

E-Mail office@sebus.at

Internet www.sebus.at

GÖD Gewerkschaft öffentlicher Dienst

Abteilung Behinderung, Gesundheit und Recht

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Tel. 01 / 53454

Fax 01 / 53454 - 239

Email goed.bgr@goed.at

Behindertenberatung beim ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland

Barbara Reiter
Baumgasse 129, 1030 Wien
Tel. 01 / 711 99 21283
Fax 01 / 711 99 20 21283
Email behindertenberatung@oeamtc.at

Beratung in Gebärdensprache beim ÖAMTC

Jürgen Muß
1030 Wien, Baumgasse 129
E-Mail gehörlosenservice@oeamtc.at
Fax 01 / 250 96 20 21 689
SMS/Whatsapp/Videotelefon: 0664 / 613 1612

Impressum:

Redaktion: Hannes Neuwirth, Helga Ruzicka, Nicole Gierer, BA, MA, Mag. Nikolaus Klemens
Herausgeber: Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
Medieninhaber: Gottfried Feiertrag, MSc
Gestaltung: Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
Adobe Stock © MicroOne
Hersteller: Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäudeverwaltung-Amtsdruckerei
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Stand März 2024

Änderungen, Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Sofern personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INFORMATION FÜR MENSCHEN MIT GESUNDHEITLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN



Information für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen